

## 1. Vereinsname

Der Verein führt den Namen:

### **Niederösterreichischer Orientierungslaufverband (NOLV)**

Er ist Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Orientierungslauf (ÖFOL).

## 2. Vereinssitz

Der Verein „Niederösterreichischer Orientierungslaufverband“ hat seinen Sitz in Wiener Neustadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich.

## 3. Vereinszweck

Die Tätigkeit des Niederösterreichischer Orientierungslaufverbandes ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung.

Der Schwerpunkt liegt in folgenden Sportarten: Fuß-Orientierungslauf, Mountainbike-Orientierungsfahren und Ski-Orientierungslauf.

Neben der Förderung von Spitzenathleten wird vor allem der Breitensport, d.h. die Jugend- und Seniorenarbeit in den Mittelpunkt der Vereinstätigkeit gestellt. Ein weiterer Vereinszweck besteht in der Förderung und Verbreitung der Sportart Orientierungslauf.

## 4. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

4.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten vorgesehenen Tätigkeiten und durch die Art der Aufbringung der finanziellen Mittel erreicht werden.

4.2. Vorgesehene Tätigkeiten:

4.2.1. Pflege des Orientierungslaufsports in all seinen anerkannten Formen;

4.2.2. Allgemeine körperliche Ertüchtigung;

4.2.3. Durchführung von sportlichen Wettkämpfen - sowie weiteren damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen;

4.2.4. Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;

4.2.5. Herstellung von Orientierungslauf- und Wanderkarten zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes;

4.2.6. Herausgabe von Mitgliederinformationen, Jahresberichten und anderen Druckwerken;

4.2.7. Errichtung und Betreuung einer Homepage im Internet;

4.2.8. Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;

4.2.9. Durchführung von Seminaren, Trainings u. Kursen den Orientierungslaufsport betreffend;

4.3. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

4.3.1. Mitgliedsbeiträge

4.3.2. Sportveranstaltungen

- 4.3.3. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- 4.3.4. Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung);
- 4.3.5. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- 4.3.6. Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Seminaren, Trainings und Kursen;
- 4.3.7. Geldspenden
- 4.3.8. Bausteinaktionen
- 4.3.9. Zinserträge

## **5. Bestimmungen über Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

### **5.1. Arten der Mitgliedschaft**

Mitglieder des NOLV können Vollmitglieder (juristische Personen) sowie Lizenzmitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Unterstützende Mitglieder (alle natürliche Personen) sein.

#### **5.1.1. Vollmitglieder**

Vollmitglieder des NOLV können alle Vereine werden, die in Niederösterreich ihren Sitz haben, den Orientierungssport betreiben und nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung sind.

#### **5.1.2. Lizenzmitglieder**

Lizenzmitglied ist jede natürliche Person, die einem Vollmitglied angehört und rechtzeitig den festgesetzten ÖFOL Beitrag für Lizenzmitglieder über das zugehörige Vollmitglied einbezahlt hat. Die Anzahl der Lizenzmitglieder zählt für die Ermittlung der Zusatzstimmen des zugehörigen Vollmitglieds bei der Mitgliederversammlung.

#### **5.1.3. Außerordentliche Mitglieder,**

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse des Vereines liegt.

#### **5.1.4. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Niederösterreichischen Orientierungslaufverband erworben haben.

#### **5.1.5. Unterstützende Mitglieder**

Unterstützende sind natürliche Personen. Sie fördern mit ihrem Beitrag die Anliegen des Orientierungssportes für mindestens 1 Jahr. Sie zählen nicht für die Ermittlung von Zusatzstimmen bei der Mitgliederversammlung.

### **5.2. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **5.2.1. Vollmitglieder**

Vereine, die eine Mitgliedschaft anstreben, haben ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den NOLV zu richten. Diesem Antrag ist eine Abschrift der Statuten beizufügen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### 5.2.2. Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## 5.3. Beendigung der Mitgliedschaft

### 5.3.1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereines, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

### 5.3.2. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder mit Email mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

### 5.3.3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden:

- a) Grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines;
- c) Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.

## 6. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

### 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt

- 6.1.1. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht zur Mitgliederversammlung richten sich nach § 7.
- 6.1.2. Die Mitglieder haben das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens und der vom Präsidium verliehenen Ehrenabzeichen.  
Ehrenabzeichen werden Personen zuerkannt, die sich besondere Verdienste um den Niederösterreichischen Orientierungslaufverband erworben haben. Die Voraussetzungen hiezu bestimmt der Vorstand.
- 6.1.3. Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den vom Verein vermittelten Vorteilen, Leistungen und Begünstigungen, unter den vom Vereinsvorstand jeweils festgelegten Bedingungen.
- 6.1.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 6.1.5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer
- 6.1.6. Mitgliederversammlung verlangen.

6.1.7. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

### **6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet**

6.2.1. die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte;

6.2.2. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;

6.2.3. die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktliche zu bezahlen;

### **6.3. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder**

Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie unterliegen jedoch nicht den unter § 6 Pkt. 2 lit. c und den im § 5 / II (1)-(3) angeführten Bestimmungen.

## **7. Organe des Vereins und ihre Aufgaben**

### **7.1. Organe des Vereins:**

7.1.1. Mitgliederversammlung

7.1.2. Vorstand

7.1.3. Rechnungsprüfer

7.1.4. Schiedsgericht

7.2. Aufgaben der Organe des Vereins:

### **7.3. Mitgliederversammlung**

7.3.1. Das oberste Organ des NOLV ist die Mitgliederversammlung.

7.3.2. Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Nur Vollmitglieder sind bei einer Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt und haben dort Stimm- und Antragsrechte.

7.3.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

7.3.4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Vollmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

7.3.5. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu

7.3.6. erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

7.3.7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- 7.3.8. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7.3.9. Jedes Vollmitglied hat eine Grundstimme und für je 20 gemeldete Lizenzmitglieder eine Zusatzstimme. Ein Vollmitglied kann aber nicht mehr als drei Zusatzstimmen erreichen.
- 7.3.10. Die Mitgliederversammlung ist sofort beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 7.3.11. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen
- 7.3.12. das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch
- 7.3.13. einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.3.14. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- 7.3.15. (11)Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - e) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - f) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
  - h) Entlastung des Vorstandes;
  - i) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
  - j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **7.4. Vorstand**

#### 7.4.1. Der Vorstand besteht aus

dem Präsidenten  
bis zu drei Vizepräsidenten  
dem Schriftführer und seinem Stellvertreter  
dem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter  
Leiter der Referate  
Beiräten, jeder Verein hat das Recht, einen Beirat vorzuschlagen  
Beratend im Vorstand: zwei Rechnungsprüfer

- 7.4.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 7.4.3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Österreichischen Fachverband für Orientierungslauf (und wenn dies nicht möglich ist, bei Gericht) zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 7.4.4. Der Vorstand ist berechtigt, im Fall der Notwendigkeit weitere Leiter von Referaten und Beiräte in den Vorstand aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 7.4.5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 7.4.6. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich mindestens zweimal jährlich einberufen.
- 7.4.7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, in dessen Verhinderung die Stimme des Präsidiumsmitgliedes, das die Sitzung leitet.
- 7.4.8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 7.4.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 7.4.10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 7.4.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Der Rücktritt des gesamten Vorstands ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.
- 7.4.12. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und hat die Bestimmungen dieses Gesetzes in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

- 7.4.13. Zur Regelung der inneren Organisation hat der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.
- 7.4.14. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind: Insbesondere ist der Vorstand berechtigt bzw. verpflichtet:
- über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
  - das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Rechnungswesen einzurichten; gegebenenfalls handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften zu beachten, ein Budget zu erstellen; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
  - den Beitragszeitraum festzulegen;
  - die (außer-)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
  - innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und eine Vermögensübersicht zu erstellen;
  - auf die Feststellungen im Prüfungsbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten; die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren;
  - Festlegung aller Orientierungslauf-Wettkämpfe und weiterer Veranstaltungen sowie deren Durchführungsmodalitäten – insbesondere unter Bedachtnahme der Bestimmungen des Österr. Fachverbandes für Orientierungslauf (ÖFOL)
  - Festlegung der anzufertigenden Orientierungslauf- und Wanderkarten sowie Beschaffung von Orientierungslauf-Material und diversen elektronischen und mechanischen Geräten
  - Festlegung des Fahrtkostenersatzes
  - Festlegung der Art und Anzahl von Kommissionen für den Sportbetrieb
  - Statutenänderungen anzuzeigen;
  - Festlegung der Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenabzeichen und Verleihung von Ehrenabzeichen

### 7.5. Rechnungsprüfer

- 7.5.1. Zwei bis drei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 7.5.2. Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfung betrifft:
- 7.5.3. Die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens;
- 7.5.4. Die statutengemäße Verwendung der Mittel
- 7.5.5. Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel überschreiten, aufzuzeigen.

- 7.5.6. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.
- 7.5.7. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Prüfung. Erfolgt diese Information im Rahmen der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.
- 7.5.8. Wenn der Vorstand auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Mitgliederversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.
- 7.5.9. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7.5.10. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.
- 7.5.11. Ein Abschlussprüfer ist zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren die Einnahmen oder Ausgaben 3 Millionen € überschritten haben. Als Abschlussprüfer können nur beeidete Wirtschaftsprüfer bzw. Buchprüfer bestellt werden.
- 7.5.12. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, die Vereinsbehörde zu unterrichten, wenn es erkennbar ist, dass der Verein seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.
- 7.5.13. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

### **7.6. Schiedsgericht**

- 7.6.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) einzuberufen.
- 7.6.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil wählt sich einen Vertreter. Beide Vertreter haben sich auf einen unparteiischen Vorsitzenden zu einigen. Bei Nichteinigung entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 7.6.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 7.6.4. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.



## **8. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 8.1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 8.2. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- 8.3. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8.4. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten. Ist eine doppelte Zeichnungspflicht vorgesehen, unterzeichnet der Präsident und zusätzlich der Schriftführer; in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Präsident und der Finanzreferent.
- 8.5. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Finanzreferenten deren Stellvertreter
- 8.6. Die Referenten und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Präsidium regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

## **9. Datenschutz**

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge, seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

Weiters gibt jedes Mitglied die unwiderrufliche Zustimmung, dass sowohl Ergebnislisten als auch Bild- und Ton- bzw. Magnetaufzeichnungen, die vom Verein im Rahmen des Vereinslebens und der Sportausübung hergestellt wurden, für Vereinszwecke, wie z.B. Sponsoring, Werbung, Information und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Homepage verwendet werden dürfen und die Rechte dem Verein kostenlos ab Herstellung übertragen werden.

## **10. Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 10.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wurde und bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 10.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Verwertung des Vereinsvermögens und die Abwicklung zu beschließen. Die Verwertung darf ausschließlich der Gemeinnützigkeit dienen. Als Abwickler sind von der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied des letzten Vorstands und die Rechnungsprüfer zu bestellen. Wird über die Verwertung kein gültiger Beschluss gefasst oder ist die Bestellung von Abwicklern nicht möglich, fällt das Vermögen an die niederösterreichischen Orientierungslaufvereine im Verhältnis ihrer Mitglieder.
- 10.3. Die rechtmäßige Ausfertigung allfälliger Urkunden hierüber hat durch den letzten im Amt befindlichen Präsidenten und zweier Mitglieder des letzten Vereinsvorstands zu geschehen – ansonsten durch einen allenfalls seitens des Österreichischen Fachverbandes für Orientierungslauf bestellten Kurator.